

gelaufenen Sachen, also meist mehrere Wochen. Zum Hofgericht gehörig waren vor Allem die vier Oberräthe; doch durften sie an den Sitzungen nur theilnehmen, soweit ihnen ihr sonstiges Amt Zeit ließ. Insbesondere sollten der Kanzler, Hofrichter und Vicekanzler täglich einige Stunden in der Rathstube sein und darauf achten, daß die Hofgerichtsräthe unnachlässig ihre Stunden hielten und in Allem ordnungsmäßig verfahren werde. Zu ordentlichen Räthen waren 8 Assessores bestellt, davon 5 vom Adel und 3 doctores juris. Als extraordinarii konnten 2 professores juris der Universität zugezogen werden. Eigentlicher Präsident des Gerichts war der, den Oberburgrafen vertretende, Hofrichter. Er hatte die Sachen an die Beisitzer zu vertheilen, die Citationes und Vorbescheide auszugeben, sollte auch „die Leute so am Hofgericht zu thun haben oder ihre Nothdurft bei ihnen anbringen und suchen, mit Sanftmuth gerne hören, ihre Sachen eigentlich einnehmen, wohl erwägen und in allen Dingen gute Bescheidenheit gebrauchen“, die Akten nicht lange liegen lassen und für unparteiische Justiz sorgen. Die Assessores hatten unaufgefordert ihre Stunden zu halten, im Sommer Vormittags von 6—9, im Winter von 7—10 Uhr (dann fangen wir jetzt erst an!) Nachmittags von 1—4 Uhr. Montag und Donnerstag saßen nicht alle, sondern nur die täglich verordneten Räthe. Alle Mittwoch Nachmittag und Sonnabend den ganzen Tag sollten sie „des Auffwartens befreiet sein“, damit ihnen „auch in der Wochen Zeit gelassen, die Acta zu überlesen und sich darauf zu resolviren, auch andere ihre Geschäfte zu verrichten.“ Dem Oberburggrafen und Hofrichter war es zur Pflicht gemacht, jährlich 2 von den Adlichen und 2 von den Doktoren zu Referendarien zu ernennen, die Vortrag als Referenten und Correferenten zu halten hätten. Bei schweren Händeln mußten jedoch alle Beisitzer die Akten durchsehen. „Es sollen sich aber die Referendarii befeißigen, nicht allein treulich und auff's Kürzte als möglich, doch mit allen nothwendigen Umständen, die Hendl zu fassen und zu referiren: Sondern auch ihr Gutdünken, und desselben grundliche Ursachen, schriftlich aufsetzen,